

Pensionskasse der Stadt Arbon

Organisationsreglement

gültig ab 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 1 | Organe der Pensionskasse | 3 |
| Art. 2 | Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrats..... | 3 |
| Art. 3 | Wahl der Arbeitnehmervertreter..... | 4 |
| Art. 4 | Sitzungen, Beschlüsse | 4 |
| Art. 5 | Aufgaben der Organe | 5 |
| Art. 6 | Integrität und Loyalität der Verantwortlichen | 7 |
| Art. 7 | Informationsveranstaltung | 8 |
| Art. 8 | Revisionsstelle..... | 8 |
| Art. 9 | Experte für berufliche Vorsorge | 9 |
| Art. 10 | Verantwortlichkeit und Schweigepflicht..... | 10 |
| Art. 11 | Übergangsregelung und Anpassungen | 11 |

Art. 1 Organe der Pensionskasse

- Organe
- 1 Die Organe der Kasse sind:
 - der Verwaltungsrat als oberstes Organ
 - der Geschäftsführer

Art. 2 Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrats

- Wahl
- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt jeweils die konkrete Anzahl.
 - 2 Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt, während die Arbeitnehmer ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte wählen. Dabei sind die angeschlossenen Arbeitgeber mindestens wie folgt vertreten:
 - Politische Gemeinde Arbon: 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter
 - Genossenschaft Pflegeheim Sonnhalden: 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter
 - Übrige angeschlossene Arbeitgeber: 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter

Der Verwaltungsrat bestimmt die konkrete Vertretung, wenn die Anzahl gemäss Absatz 1 mehr als 8 Mitglieder beträgt.
 - 3 Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Politischen Gemeinde Arbon. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- Konstitution
- 4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten aus seiner Mitte.
- Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern
- 5 Ein Arbeitnehmervertreter scheidet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Verwaltungsrat aus. Die Ersatzwahl ist innert nützlicher Frist vorzunehmen.
- Liquidation der Arbeitgeber
- 6 Bei Liquidation aller beteiligten Arbeitgeber wird die Pensionskasse ohne gegenteiligen Beschluss des Verwaltungsrats weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen, auf diesen selbst über.
 - 7 Bei einer Liquidation der Pensionskasse ist das Vermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Verwaltungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis die Liquidation beendet ist. Ein Rückfall an die angeschlossenen Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 3 Wahl der Arbeitnehmervertreter

- Organisation und Stimm-
berechtigung
- 1 Die Wahl ist im Auftrag des Verwaltungsrats durch den Arbeitgeber zu organisieren.
 - 2 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern stehen und die Aufnahmekriterien in die berufliche Vorsorge erfüllen. Allfällige angeschlossene Arbeitgeber und organisatorische Einheiten werden angemessen berücksichtigt.
 - 3 Vor einer Wahl werden in geeigneter Form allfällige Wahlvorschläge bekannt gegeben und die Stimmberechtigten aufgefordert, innert einer vorgegebenen Frist von 20 Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. Werden insgesamt nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
 - 4 Ist eine Wahl notwendig, so erfolgt sie in einem einzigen Umgang. Soweit Sitze zu vergeben sind, gelten diejenigen Kandidaten als Arbeitnehmervertreter gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.
 - 5 Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 4 Sitzungen, Beschlüsse

- Sitzungen, Beschlüsse
- 1 Der Verwaltungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Dabei ist
 - vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen;
 - die Jahresrechnung zu genehmigen;
 - die Verzinsung der Alterskonten im kommenden Jahr zu beschliessen;
 - die freiwillige Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG zu beschliessen;
 - über die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen Beschluss zu fassen.
 - 2 Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Verwaltungsratssitzungen teil und hat dabei beratende Stimme.
- Einberufung
- 3 Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden einberufen durch:
 - den Präsidenten
 - den Geschäftsführer oder
 - durch die Mehrheit der Mitglieder.

Die schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- Organisation und Be-
schlussfassung
- 4 Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen wird ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt.
 - 5 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen kann sich ein abwesendes Mitglied unter vorheriger Benachrichtigung an den des Präsidenten durch ein anderes vertreten

lassen.

- 6 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft vertagt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 7 Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Diese Beschlüsse besitzen nur Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats eine mündliche Beratung verlangt.
- 8 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Unterschriftenregelung

- 9 Alle vom Verwaltungsrat bestimmten Unterschriftsberechtigten zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 5 Aufgaben der Organe

Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f) Festlegung der Organisation;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er legt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse fest und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

- 3 Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
- Geschäftsführer 4 Für die Abwicklung der Verwaltung wird ein Geschäftsführer betraut.
- 5 Der Geschäftsführer ist zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats und allfälliger Ausschüsse und Vollzug der Beschlüsse;
 - b) periodisches Reporting an den Verwaltungsrat;
 - c) Kommunikation der Beschlüsse des Verwaltungsrats an die Versicherten und Arbeitgeber;
 - d) Information der Versicherten;
 - e) operative Leitung der Pensionskasse;
 - f) Protokollführung an den Sitzungen des Verwaltungsrats;
 - g) Erstellen des Geschäftsberichts mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - h) Durchführung der laufenden Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats (Anlagereglement);
 - i) Führung des Versichertenbestandes;
 - j) Abwicklung der Wohneigentumsförderung;
 - k) Abwicklung des Verkehrs mit externen Stellen (Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Banken etc.);
 - l) jährliches Einholen der Loyalitätserklärungen und der Offenlegung der Interessensverbindungen;
 - m) Pflege einer der Grösse und der Komplexität der Pensionskasse angepassten internen Kontrolle;
 - n) Liquiditätsplanung und -kontrolle sowie Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft;
 - o) Sicherstellung der Schulung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - p) gesetzliche Aufbewahrung von Unterlagen gemäss Art. 27i ff BVV2.
- Externe Fachleute 6 Zur Umsetzung obiger Aufgaben können (nach Rücksprache und Genehmigung durch den Verwaltungsrat) externe Fachleute mit der Übernahme von Geschäftsführeraufgaben betraut werden.
- Information der Destinatäre 7 Der Verwaltungsrat orientiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über
- a) die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
 - b) die Organisation und die Finanzierung;
 - c) die Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 8 Weitere Informationen werden gemäss Art. 65a und 86b BVG den Destinatären zur Verfügung gestellt. Insbesondere bei einer Unterdeckung werden die Destinatäre und Arbeitgeber unverzüglich orientiert.
- Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen 9 Die Vorsorgeunterlagen werden gemäss Art. 27i ff BVV2 aufbewahrt.

Art. 6 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- | | | |
|---|----|---|
| Anforderungen an die Geschäftsführung | 1 | Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. |
| | 2 | Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen. |
| | 3 | Personen, welche mit der Geschäftsführung betraut werden, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. |
| Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen | 4 | Der Verwaltungsrat überprüft die Integrität und Loyalität vor der Mandatsvergabe durch Nachprüfung von Referenzen und Einholung eines Strafregisterauszugs resp. eines Auszugs aus dem Handelsregister. |
| | 5 | Der Verwaltungsrat meldet personelle Wechsel im Verwaltungsrat, in der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde. |
| Vermeidung von Interessenskonflikten | 6 | Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen, dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. |
| | 7 | Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Pensionskasse zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können. |
| Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden | 8 | Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft marktüblichen Bedingungen entspricht und über die Vergabe vollständige Transparenz herrscht. |
| | 9 | Als Nahestehende gelten insbesondere der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. |
| Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BV 2 | 10 | Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe werden für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Vermögensvorteile, welche sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten haben, müssen sie zwingend der Pensionskasse abliefern. |

- 11 Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, werden beim ersten Kundenkontakt Informationen über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit einverlangt. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, welche der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.
- Offenlegung
- 12 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, werden jährlich dazu aufgefordert, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Verwaltungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- 13 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k Abs. 1 BVV 2 abgeliefert haben.

Art. 7 Informationsveranstaltung

- Informationsveranstaltung
- 1 Mindestens jährlich erfolgt eine Informationsveranstaltung für alle Versicherten und Rentner sowie Vertreter der angeschlossenen Arbeitgeber. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus. Die Teilnehmer sind berechtigt, Fragen von allgemeinem Interesse an den Geschäftsführer einzureichen. Inhalt der Veranstaltung sind:
- Information über den Jahresabschluss, den Bericht der Revisionsstelle sowie den versicherungstechnischen Bericht des Experten;
 - Information über Entwicklungen in der Pensionskasse sowie allfällige Wahlen
 - Information über Reglementsanpassungen
 - Präsentation von Projekten und konsultative Meinungsumfragen
 - Beantwortung von Fragen der Teilnehmer
 - Weitere Traktanden gemäss Entscheid des Verwaltungsrats
- 2 Die Informationsveranstaltung besitzt keine Entscheidungskompetenz. Bei Bedarf kann die Informationsveranstaltung zusätzlich durch den Verwaltungsrat einberufen werden.

Art. 8 Revisionsstelle

- Unabhängigkeit
- 1 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere:
- a) die Mitgliedschaft im obersten Organ oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
 - b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;

- c) eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion;
 - d) das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
 - e) die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - f) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
 - g) eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.
- 2 Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.
- Aufgaben
- 3 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.
- 4 Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine, der Grösse und Komplexität angemessene, interne Kontrolle existiert.
- 5 Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48I BVV2 vollständig sind und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.
- 6 Ist die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.
- Besondere Aufgaben bei Unterdeckung
- 7 Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

Art. 9 Experte für berufliche Vorsorge

- Unabhängigkeit
- 1 Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:
- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, eine andere Entscheidungsfunktion in der Einrichtung oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
 - b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründerin oder der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung;

- c) eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion;
 - d) das Mitwirken bei der Geschäftsführung;
 - e) die Übernahme eines Auftrags, der zur längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - f) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse des Experten für berufliche Vorsorge am Prüfergebnis begründet;
 - g) eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn die Vorsorgeeinrichtung betriebseigen ist; hat der Arbeitgeber sein Unternehmen in verschiedene selbstständige juristische Personen aufgeteilt, so gilt als Arbeitgeber der Konzern.
- 2 Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Prüfung beteiligten Personen. Ist der Experte eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidfunktion.
- Aufgaben
- 3 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch:
- ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 4 Er unterbereitet dem Verwaltungsrat Empfehlungen, insbesondere über:
- die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 5 Erscheint die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, da der Verwaltungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt, meldet der Experte dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 10 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

- Verantwortlichkeit
- 1 Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Pensionskasse betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).
- 2 Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.
- Schweigepflicht
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats, und alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und Arbeitgeber der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG.
- 4 Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

Art. 11 Übergangsregelung und Anpassungen

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Erster Verwaltungsrat | 1 | Als erster Verwaltungsrat wird die am 30.06.2013 bestehende Verwaltungskommission nach Ziffer 7.3 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Arbon eingesetzt. Diese übernimmt die Verantwortung für das Geschäftsjahr 2013. |
| | 2 | Im Jahr 2014 wird ein Verwaltungsrat gemäss Art. 2 gewählt, der ab dem Geschäftsjahr 2014 verantwortlich ist. |
| Zukünftige Anpassungen | 3 | Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes jederzeit geändert werden. |

Dieses Reglement tritt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 19.06.2013 per 01.07.2013 in Kraft. Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.